



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Stadt Hanau, Hanau Infrastruktur Service, in Hanau

Errichtung und Betrieb eines Wertstoffhofes in Hanau - Großauheim, Benzstraße 8, 10 und 12

Die Stadt Hanau, Hanau Infrastruktur Service, hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (neuer Wertstoffhof)

in Hanau
Gemarkung: Großauheim,
Flur: 079
Flurstücke: 490/1, 490/2, 491/1
postalische Anschrift: 63457 Hanau, Benzstraße 8, 10 und 12.

Die Stadt Hanau, Hanau Infrastruktur Service, plant die Errichtung und den Betrieb eines Wertstoffhofes (Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen). Der Wertstoffhof soll in 63457 Hanau, Benzstraße 8, 10 und 12 errichtet werden. Auf dem Wertstoffhof sollen die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hanau Abfallfraktionen abgeben können. Angenommen werden ausnahmslos feste Abfälle. Die Abfälle werden von den Kundinnen und Kunden angeliefert und je nach Abfallart in dafür bereitgestellten Containern und Behältnissen gesammelt und zeitweilig zwischengelagert. Eine



Behandlung von Abfällen findet zur Verdichtung der Abfälle zur Optimierung der Transporteinheiten statt.

Der Wertstoffhof soll nach Genehmigungserteilung in Betrieb genommen werden.

Für die Errichtung des gesamten Vorhabens wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.11.2.4 sowie Nr. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit

vom 12. Februar 2024 (erster Tag) bis 11. März 2024 (letzter Tag)

beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main (Zimmer 8.6.10, Tel.: 069 / 2714 – 3987 oder – 3949), und bei folgender Auslegungsstelle aus:

- Magistrat der Stadt Hanau, Fachbereich 7.1 Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus Zimmer 2.23, Hessen-Homburg-Platz 7, 63452 Hanau, Tel.: 06181 / 295 – 383

und können dort jeweils nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienststunden eingesehen werden.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich z.Zt. um folgende Stellungnahmen:

- RPDA – Dezernat I 18 zu Belangen der Kampfmittelräumung
- RPDA – Dezernat III 31.2 als obere Bauaufsichtsbehörde
- RPDA – Dezernat IV/F 41.4 zum anlagenbezogenen Gewässerschutz und zu wassergefährdenden Stoffen
- RPDA – Dezernat IV/F 41.5 zum Bodenschutz
- RPDA – Dezernat IV/F 42.1 zum Immissionsschutz (Luft)
- RPDA – Dezernat IV/F 43.1 zum Immissionsschutz (Lärm)
- RPDA – Dezernat V 53.1 zum Naturschutz
- RPDA – Dezernate VI 63 und VI 67 zum Arbeitsschutz
- Stadt Hanau, Technischer Umweltschutz, zu den Belangen des Bodenschutzrechtes



- Stadt Hanau, Brandschutzamt, zu den Belangen des Brandschutzes
- Stadt Hanau, Bauaufsicht sowie Stadtplanungsamt, zu bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Belangen
- Stadt Hanau, Straßenverkehrsbehörde, zu verkehrsrechtlichen Belangen
- Main-Kinzig-Kreis, Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr, zu umweltmedizinischen Belangen
- Main-Kinzig-Kreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, zu abfallrechtlichen Belangen
- Main-Kinzig-Kreis, Amt für Umwelt, Naturschutz und ländlichen Raum, zu wasserrechtlichen Belangen
- Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement zu verkehrsrechtlichen Belangen

Innerhalb der Zeit

vom 12. Februar 2024 (erster Tag) bis 11. April 2024 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: Poststelle_IV_F@rpda.hessen.de) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/abfall/datenschutzhinweise> oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 15. Mai 2024

Uhrzeit: 10.00 Uhr

Ort: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt
Behördenzentrum Frankfurt am Main
Gutleutstraße 130, 60327 Frankfurt am Main
Raum U 1.50 A/B/C



Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt am Main,
den 17. Januar 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Az.: RPDA - Dez. IV/F 42.1-100 h 44.15/2-2022/3